

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Mit Schreiben vom 23.12.2022 wurde die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Hollern-Twielenfleth, Flur 9, Flurstücke 59, 60, 61, 62 und 63 nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5) beantragt.

Die beantragte Maßnahme umfasst die Vergrößerung eines bestehenden Beregnungsteichs mit direktem Anschluss an ein Gewässers III. Ordnung (Gemarkung Hollern-Twielenfleth, Flur 9, Flurstück 226).

Das Vorhaben ist nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) zu bewerten. Danach war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 7 des UVP-Gesetzes erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Vorhabengebiet wird in seiner ökologischen Empfindlichkeit nicht negativ beeinflusst. Vorhandene Gewässerstrukturen werden durch die Maßnahmen nicht in ihrem Wesensgehalt beeinträchtigt, das Schutzgutes Wasser nicht unangemessen belastet. Negative Auswirkungen auf dort lebende Menschen sind nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stade, 22.05.2023
66.31.20.2022/09

Landkreis Stade
Der Landrat